

TE Bvwg Erkenntnis 2019/9/18 W197 2211337-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2019

Entscheidungsdatum

18.09.2019

Norm

AVG §62 Abs4

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §22a Abs1

BFA-VG §39

BFA-VG §7 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

FPG §2

FPG §76

FPG §76 Abs2 Z2

FPG §76 Abs3 Z1

FPG §76 Abs3 Z3

NAG §52 Abs1

NAG §54

VwG-AufwErsV §1 Z3

VwG-AufwErsV §1 Z4

VwGVG §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §35 Abs3

1. AVG § 62 heute

2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. BFA-VG § 21 heute

2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

1. BFA-VG § 39 heute
2. BFA-VG § 39 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 39 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018

1. BFA-VG § 7 heute
2. BFA-VG § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 2 heute
2. FPG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. FPG § 2 gültig von 12.06.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. FPG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. FPG § 2 gültig von 01.10.2022 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
6. FPG § 2 gültig von 01.05.2021 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
7. FPG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. FPG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
9. FPG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. FPG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. FPG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
12. FPG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. FPG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
14. FPG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
15. FPG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
16. FPG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
17. FPG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
18. FPG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014
1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

W197 2211337-2/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Elmar SAMSINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Algerien, vertreten durch XXXX gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.12.2018, Zahl 1050693609-181221999 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Elmar SAMSINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehörigkeit Algerien, vertreten durch römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.12.2018, Zahl 1050693609-181221999 zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Sicherstellung des Reisepasses, des Meldezettels und der Eheurkunde des Beschwerdeführers am 17.12.2018 für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Sicherstellung des Reisepasses, des Meldezettels und der Eheurkunde des Beschwerdeführers am 17.12.2018 für rechtswidrig erklärt.

II. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Schubhaftbescheid vom 20.12.2018 sowie die Anhaltung des Beschwerdeführers bis 27.12.2018 in Schubhaft für rechtswidrig erklärt. römisch zwei. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Schubhaftbescheid vom 20.12.2018 sowie die Anhaltung des Beschwerdeführers bis 27.12.2018 in Schubhaft für rechtswidrig erklärt.

III. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Berichtigungsbescheid vom 20.12.2018 für rechtswidrig erklärt. römisch drei. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Berichtigungsbescheid vom 20.12.2018 für rechtswidrig erklärt.

IV. Gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG i.V.m. § 1 Z. 3 und Z. 4 VwG-AufwErsV hat der Bund dem Beschwerdeführer den Schriftsatzaufwand von ? 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch vier. Gemäß Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3 und Ziffer 4, VwG-AufwErsV hat der Bund dem Beschwerdeführer den Schriftsatzaufwand von ? 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

V. Der Antrag, den Beschwerdeführer von der Eingabegebühr zu befreien, wird als unzulässig zurückgewiesenrömisch fünf. Der Antrag, den Beschwerdeführer von der Eingabegebühr zu befreien, wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang (Feststellungen):römisch eins. Verfahrensgang (Feststellungen):

1.1. Der Beschwerdeführer (BF) ist algerischer Staatsangehöriger, seine Identität steht fest. Er reiste unbekannten Datums illegal ins Bundesgebiet ein und stellte am 25.01.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

1.2. Der BF verwendete im Asylverfahren sowohl hinsichtlich des Namens als auch seines Geburtsdatums mehrfach eine falsche Identität um die Behörden zu täuschen. Auf Grund einer behördlich angeordneten Altersfeststellung wurde festgestellt, dass der BF entgegen seinem Vorbringen nicht unbegleiteter Minderjähriger ist, da er sich acht Jahre jünger ausgegeben hat als er tatsächlich ist. Der BF behauptete keine Personaldokumente zu besitzen und solche auch nicht besorgen zu können.

1.3. Mit Bescheid der Behörde vom 22.04.2016 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz sowie auf subsidiären Schutz als unbegründet abgewiesen, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde nicht erteilt, zugleich wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung nach Algerien zulässig ist. Dem BF wurde eine Frist von 14 Tagen zur freiwilligen Ausreise gewährt.

1.4. Die gegen den Bescheid des Bundesamtes erhobene Beschwerde des BF wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 18.04.2017 als unbegründet abgewiesen, die Entscheidung erwuchs am 24.04.2017 in Rechtskraft.

1.5. Der BF leistete in der Folge seiner Ausreiseverpflichtung binnen 14 Tagen keine Folge, sondern tauchte unter und entzog sich dem Verfahren zu seiner Außerlandesbringung.

1.6. Am 14.06.2017 stellte der BF unter der bislang behaupteten falschen Identität einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 55 Abs. 1 AsylG, der von der Behörde mit Bescheid vom 08.09.2017 gem. § 58 Abs. 10 AsylG als unzulässig zurückgewiesen wurde, da gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem Antragsvorbringen im Hinblick auf sein Privat- und Familienleben gem. § 9 Abs. 2 BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gem. Art. 8 EMRK erforderlich machte, nicht hervorgehe.1.6. Am 14.06.2017 stellte der BF unter der bislang behaupteten falschen Identität einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. Paragraph 55, Absatz eins, AsylG, der von der Behörde mit Bescheid vom 08.09.2017 gem. Paragraph 58, Absatz 10, AsylG als unzulässig zurückgewiesen wurde, da gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem Antragsvorbringen im Hinblick auf sein Privat- und Familienleben gem. Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gem. Artikel 8, EMRK erforderlich machte, nicht hervorgehe.

1.7. Die gegen den Bescheid des Bundesamtes erhobene Beschwerde des BF wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 28.05.2018 als unbegründet abgewiesen, die Entscheidung erwuchs am 29.05.2018 in Rechtskraft.

1.8. Der BF schloss am 21.11.2018 unter einer anderen als der bislang behaupteten Identität beim Standesamt in XXXX die Ehe mit einer aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin.1.8. Der BF schloss am 21.11.2018 unter einer anderen als der bislang behaupteten Identität beim Standesamt in römisch 40 die Ehe mit einer aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin.

1.9. Der BF stellte am 23.11.2018 bei der BH XXXX einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gem. § 54 NAG. Dem BF wurde gleichzeitig von der Behörde am 30.11.2018 mitgeteilt, dass ein Aufenthaltsrecht des BF nicht vorliegt, da der BF keine aufrechte Meldeadresse im Bundesgebiet habe und mit seiner Ehegattin kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK führe.1.9. Der BF stellte am 23.11.2018 bei der BH römisch 40 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gem. Paragraph 54, NAG. Dem BF wurde gleichzeitig von der Behörde am 30.11.2018 mitgeteilt, dass ein Aufenthaltsrecht des BF nicht vorliegt, da der BF keine aufrechte Meldeadresse im Bundesgebiet habe und mit seiner Ehegattin kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK führe.

1.10. Zuvor wurde der BF am 11.12.2018 und die Ehegattin des BF am 29.11.2018 als Beschuldigte nach § 117 Abs. 1 FPG wegen des Verdachtes auf Eingehens einer Aufenthaltsehe einvernommen. Im Abschlussbericht vom 20.12.2018 an die LPD XXXX führte die Polizeiinspektion XXXX aus, dass ein Vertreter des BF im Juli 2018 bei der österreichischen Botschaft in Algier zwecks Beglaubigung von Dokumenten für eine Eheschließung in Österreich angefragt habe, weiters dass der BF in Österreich nicht gemeldet und während den Erhebungen zum Strafverfahren nicht auffindbar bzw. anzutreffen gewesen sei. Der BF konnte mehrfach im Zeitraum von September bis November 2018 an der Wohnadresse seiner Verlobten nicht angetroffen werden. Erst nach der Eheschließung konnte er angetroffen werden und zum gegenständlichen Sachverhalt, bezüglich des Verdachts der Aufenthaltsehe, einvernommen werden. Im Abschlussbericht kommt die PI XXXX zum Ergebnis, dass der Verdacht der Aufenthaltsehe weder erhärtet noch ausgeschlossen werden könne. Beide Einvernahmeprotokolle finden sich im Akt der belangten Behörde.

1.10. Zuvor wurde der BF am 11.12.2018 und die Ehegattin des BF am 29.11.2018 als Beschuldigte nach Paragraph 117, Absatz eins, FPG wegen des Verdachtes auf Eingehens einer Aufenthaltsehe einvernommen. Im Abschlussbericht vom 20.12.2018 an die LPD römisch 40 führte die Polizeiinspektion römisch 40 aus, dass ein Vertreter des BF im Juli 2018 bei der österreichischen Botschaft in Algier zwecks Beglaubigung von Dokumenten für eine Eheschließung in Österreich angefragt habe, weiters dass der BF in Österreich nicht gemeldet und während den Erhebungen zum Strafverfahren nicht auffindbar bzw. anzutreffen gewesen sei. Der BF konnte mehrfach im Zeitraum von September bis November 2018 an der Wohnadresse seiner Verlobten nicht angetroffen werden. Erst nach der Eheschließung konnte er angetroffen werden und zum gegenständlichen Sachverhalt, bezüglich des Verdachts der Aufenthaltsehe, einvernommen werden. Im Abschlussbericht kommt die PI römisch 40 zum Ergebnis, dass der Verdacht der Aufenthaltsehe weder erhärtet noch ausgeschlossen werden könne. Beide Einvernahmeprotokolle finden sich im Akt der belangten Behörde.

1.11. Nach Ablehnung des Antrags des BF auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gem. § 54 NAG am 30.11.2018 meldete sich der BF mit 06.12.2018 an der Adresse seine Ehegattin an.

1.11. Nach Ablehnung des Antrags des BF auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gem. Paragraph 54, NAG am 30.11.2018 meldete sich der BF mit 06.12.2018 an der Adresse seine Ehegattin an.

1.12. Die Behörde erließ am 14.12.2018 einen Festnahmeauftrag gegen den BF.

1.13. Der BF wurde von der Behörde unter der gemeinsamen Meldeadresse des BF mit seiner Ehegattin mit der Aufforderung, Dokumente - Heiratsurkunde, Ausweis, alle Reisedokumente (Reisepass) vorzulegen - geladen. Der BF leistete der Ladung am 17.12.2018 Folge und legte Reisepass, Meldezettel und Heiratsurkunde vor. Da die wahre Identität des BF nunmehr feststand, wurde der BF in den Räumlichkeiten des BFA festgenommen, da gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung bestand, die bislang jedoch nicht vollzogen werden konnte, da unter der vom BF behaupteten falschen Identität von der algerischen Botschaft ein Heimreisezertifikat nicht ausgestellt wurde. Die Behörde leitete unverzüglich ein Verfahren zur Erlangung eines HRZ ein.

1.14. Die Behörde unterließ es, den BF im Hinblick auf die vorgelegte Heiratsurkunde und den Meldezettel der gemeinsamen Eheschließung zum Verdacht einer Scheinehe zu befragen. Sie legte der Abschiebung vielmehr einen alten Aktenvermerk für Zulässigkeit der Abschiebung vom 12.09.2017 zugrunde, in dem festgehalten wird, dass kein Abschiebungshindernis auf Grund von Art. 8 EMRK vorliege.

1.14. Die Behörde unterließ es, den BF im Hinblick auf die vorgelegte Heiratsurkunde und den Meldezettel der gemeinsamen Eheschließung zum Verdacht einer Scheinehe zu befragen. Sie legte der Abschiebung vielmehr einen alten Aktenvermerk für Zulässigkeit der Abschiebung vom 12.09.2017 zugrunde, in dem festgehalten wird, dass kein Abschiebungshindernis auf Grund von Artikel 8, EMRK vorliege.

1.15. Gegen die Festnahme, die Anhaltung und Abschiebung erhob der BF am 17.12.2019 Beschwerde und begründete diese damit, dass er mit einer rumänischen Staatsbürgerin verheiratet sei und einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung aus berücksichtigungswürdigen Gründen gestellt habe.

1.16. Der BF vereitelte am 19.12.2018 seine Abschiebung nach Algerien indem er in einem Gespräch mit dem Kapitän des Luftfahrzeuges unter Hinweis auf seine Familie in Österreich äußerte, nicht fliegen zu wollen. In der Folge verweigerte der Kapitän die Mitnahme des BF. Die begleitete Abschiebung musste abgebrochen werden.

1.17. In der Folge wurde dem BF Gelegenheit gegeben, binnen einem Tag zur beabsichtigten Verhängung der Schubhaft schriftlich Stellung zu nehmen, wobei der BF angab, mit seiner Ehegattin an deren konkret angegebenen

Meldeadresse gemeinsam zu wohnen und von ihr erhalten zu werden. Er gab an, auch weiterhin gemeinsam mit seiner Ehegattin zu sein.

1.18. In der Folge wurde über den BF am 20.12.2018, 09.50 Uhr die Schubhaft gem§ 76 Abs.2 Z 2 FPG zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Die Behörde ging davon aus, dass der BF weder sozial noch beruflich integriert sei und eine Aufenthaltsehe geschlossen habe. Er habe über 3 1/2 Jahre seine wahre Identität verschleiert, sei untergetaucht und war für die Behörde nicht greifbar. Auf Grund seines bisherigen Verhaltens sei der BF nicht vertrauenswürdig. Die Behörde sah Fluchtgefahr im Sinne von § 76 Abs. 3 Z. 1 und 3, Sicherungsbedarf und Verhältnismäßigkeit als vorliegend an. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sah die Behörde die Voraussetzungen für die Anordnung eines gelinderen Mittels nicht gegeben. Der Bescheid wurde dem BF persönlich zugestellt, von seiner Haftfähigkeit wurde ausgegangen.1.18. In der Folge wurde über den BF am 20.12.2018, 09.50 Uhr die Schubhaft gem. Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Die Behörde ging davon aus, dass der BF weder sozial noch beruflich integriert sei und eine Aufenthaltsehe geschlossen habe. Er habe über 3 1/2 Jahre seine wahre Identität verschleiert, sei untergetaucht und war für die Behörde nicht greifbar. Auf Grund seines bisherigen Verhaltens sei der BF nicht vertrauenswürdig. Die Behörde sah Fluchtgefahr im Sinne von Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins und 3, Sicherungsbedarf und Verhältnismäßigkeit als vorliegend an. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sah die Behörde die Voraussetzungen für die Anordnung eines gelinderen Mittels nicht gegeben. Der Bescheid wurde dem BF persönlich zugestellt, von seiner Haftfähigkeit wurde ausgegangen.

1.19. Am 20.12.2018 erließ die Behörde einen Berichtigungsbescheid gem.§ 62 Abs. 4 AVG, durch den sie den Schubhaftgrund auf die Sicherung der Abschiebung einschränkte. Die Zweckänderung des Schubhaftbescheides wurde als offensichtlicher Schreibfehler oder eine diesem gleichzuhaltende, offenbar auf ein Versehen beruhende Unrichtigkeit gewertet.1.19. Am 20.12.2018 erließ die Behörde einen Berichtigungsbescheid gem. Paragraph 62, Absatz 4, AVG, durch den sie den Schubhaftgrund auf die Sicherung der Abschiebung einschränkte. Die Zweckänderung des Schubhaftbescheides wurde als offensichtlicher Schreibfehler oder eine diesem gleichzuhaltende, offenbar auf ein Versehen beruhende Unrichtigkeit gewertet.

1.20. Der BF wurde am 27.12.2018 um 15.05 Uhr aus der Schubhaft entlassen. Im Zuge der amtswegigen Schubhaftprüfung sei festgestellt worden, dass erneut ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet werde, welches der BF auch auf freiem Fuß führen könne. In der nachfolgenden Stellungnahme vom 23.01.2019 erläuterte die Behörde ihre Entscheidung dahingehend, dass diese Freilassung erfolge, damit das Verfahren bezüglich der Aufenthaltsehe erneut durch die LPD XXXX aufgenommen werden könne.1.20. Der BF wurde am 27.12.2018 um 15.05 Uhr aus der Schubhaft entlassen. Im Zuge der amtswegigen Schubhaftprüfung sei festgestellt worden, dass erneut ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet werde, welches der BF auch auf freiem Fuß führen könne. In der nachfolgenden Stellungnahme vom 23.01.2019 erläuterte die Behörde ihre Entscheidung dahingehend, dass diese Freilassung erfolge, damit das Verfahren bezüglich der Aufenthaltsehe erneut durch die LPD römisch 40 aufgenommen werden könne.

1.21. Gegen den Mandatsbescheid vom 20.12.2018 in der Fassung des Berichtigungsbescheides desselben Datums, die Festnahmeanordnung vom 14.12.2018 und die Festnahme vom 17.12.2018, die Sicherstellung des Reisepasses, der Heiratsurkunde und des Meldezettels am 17.12.2018, die versuchte Abschiebung am 19.12.2018 und die Inhaftierung vom 17.12.2018 bis 27.12.2018 erhob der Rechtsvertreter des BF innerhalb offener Frist Beschwerde mit der Begründung, dass der BF seit 21.11.2018 mit einer aufenthaltsberechtigten Unionsbürgerin verheiratet sei, in gemeinsamen Haushalt mit ihr lebe, dort gemeldet sei und ex lege ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet habe. Der Rechtsvertreter brachte weiter vor: Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind und die in § 52 Absatz 1 Z 1 bis 3 NAG genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt für mehr als 3 Monate berechtigt. Gemäß § 54 Abs. 2 NAG sind zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe vorzulegen. Alle Nachweise hat der Beschwerdeführer anlässlich seiner Vorsprache am 17.12.2018 erbracht und erfolgte die Festnahme und Inhaftierung daher rechtswidrig. Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers ist nach Erlassung der Rückkehrentscheidung ex lege

entstanden und ist die Rückkehrentscheidung damit unionrechtlich verdrängt und gegenstandslos. Es wurde daher beantragt eine mündliche Verhandlung durchzuführen, der Beschwerde Folge zu geben und die angefochtenen Bescheide ersatzlos aufzuheben, festzustellen, dass die Festnahme am 17.12.2018, die versuchte Abschiebung am 19.12.2018, die Verhängung der Schubhaft am 20.12.2018 und Inhaftierung bis 27.12.2018 rechtswidrig waren, festzustellen, dass die Sicherstellung des Reisepasses, der Heiratsurkunde und des Meldezettels rechtswidrig war, der belangten Behörde den Ersatz der Kosten dieser Beschwerde aufzuerlegen. 1.21. Gegen den Mandatsbescheid vom 20.12.2018 in der Fassung des Berichtigungsbescheides desselben Datums, die Festnahmeanordnung vom 14.12.2018 und die Festnahme vom 17.12.2018, die Sicherstellung des Reisepasses, der Heiratsurkunde und des Meldezettels am 17.12.2018, die versuchte Abschiebung am 19.12.2018 und die Inhaftierung vom 17.12.2018 bis 27.12.2018 erhob der Rechtsvertreter des BF innerhalb offener Frist Beschwerde mit der Begründung, dass der BF seit 21.11.2018 mit einer aufenthaltsberechtigten Unionsbürgerin verheiratet sei, in gemeinsamen Haushalt mit ihr lebe, dort gemeldet sei und ex lege ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet habe. Der Rechtsvertreter brachte weiter vor: Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind und die in Paragraph 52, Absatz 1 Ziffer eins bis 3 NAG genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt für mehr als 3 Monate berechtigt. Gemäß Paragraph 54, Absatz 2, NAG sind zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe vorzulegen. Alle Nachweise hat der Beschwerdeführer anlässlich seiner Vorsprache am 17.12.2018 erbracht und erfolgte die Festnahme und Inhaftierung daher rechtswidrig. Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers ist nach Erlassung der Rückkehrentscheidung ex lege entstanden und ist die Rückkehrentscheidung damit unionrechtlich verdrängt und gegenstandslos. Es wurde daher beantragt eine mündliche Verhandlung durchzuführen, der Beschwerde Folge zu geben und die angefochtenen Bescheide ersatzlos aufzuheben, festzustellen, dass die Festnahme am 17.12.2018, die versuchte Abschiebung am 19.12.2018, die Verhängung der Schubhaft am 20.12.2018 und Inhaftierung bis 27.12.2018 rechtswidrig waren, festzustellen, dass die Sicherstellung des Reisepasses, der Heiratsurkunde und des Meldezettels rechtswidrig war, der belangten Behörde den Ersatz der Kosten dieser Beschwerde aufzuerlegen.

1.22. Am 18.01.2019 teilte die LPD XXXX mit, dass gegen den BF ein Ermittlungsverfahren bezüglich des Verdachtes des Versuches der Aufenthaltsehe gem. § 117 FPG eingeleitet wurde, wobei offensichtlich die Fortführung des bereits eingeleiteten und im Hinblick auf die angekündigte Abschiebung des BF eingestellten Verfahrens gemeint war. 1.22. Am 18.01.2019 teilte die LPD römisch 40 mit, dass gegen den BF ein Ermittlungsverfahren bezüglich des Verdachtes des Versuches der Aufenthaltsehe gem. Paragraph 117, FPG eingeleitet wurde, wobei offensichtlich die Fortführung des bereits eingeleiteten und im Hinblick auf die angekündigte Abschiebung des BF eingestellten Verfahrens gemeint war.

1.23. Die Behörde legte die Akten vor, erstattete Stellungnahmen im Sinne des Akteninhalts und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

1.24. Von der Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte wegen geklärten Sachverhalts aus dem vorliegenden Akteninhalt und der Beschwerde abgesehen werden.

II. Feststellungen römisch zwei. Feststellungen

2.1. Die im Verfahrensgang als Feststellungen formulierten Punkte werden als solche der Entscheidung zu Grunde gelegt.

2.2. Der BF ist algerischer Staatsangehöriger. Er schloss am 21.11.2018 am Standesamt in XXXX die Ehe mit einer aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin. Der BF meldete sich am 06.12.2018 an der Adresse seine Ehegattin an. Nach der Eheschließung konnte der BF durch Erhebungsorgane angetroffen werden, dem BF konnte an dieser Adresse auch eine Ladung der Behörde zugestellt werden. Bislang konnte der Verdacht einer Aufenthaltsehe weder erhärtet noch ausgeschlossen werden. 2.2. Der BF ist algerischer Staatsangehöriger. Er schloss am 21.11.2018 am Standesamt in römisch 40 die Ehe mit einer aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin. Der BF meldete sich am 06.12.2018 an der Adresse seine Ehegattin an. Nach der Eheschließung konnte der BF durch Erhebungsorgane angetroffen werden, dem BF konnte an dieser Adresse auch eine Ladung der Behörde zugestellt werden. Bislang konnte der Verdacht einer Aufenthaltsehe weder erhärtet noch ausgeschlossen werden.

2.3. Der BF leistete der genannten Vorladung der Behörde am 17.12.2019 Folge und legte seinen Reisepass, die

Eheurkunde sowie einen Meldezettel betreffend die gemeinsame Ehwohnung vor. Die Behörde nahm den BF in der Folge auf Grund eines erlassenen Festnahmeauftrags in den Räumlichkeiten der Behörde fest und stellte die vorgelegten Urkunden sicher.

2.4. Die Behörde unterließ es den BF vor dem Abschiebeversuch hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere seiner Ehe und des Verdachtes der Scheinehe zu befragen, sondern ging im Hinblick auf die Zulässigkeit der Abschiebung vom nicht mehr aktuellen Aktenvermerk vom 12.09.2017 aus, in dem festgehalten wird, dass kein Abschiebungshindernis auf Grund von Art. 8 EMRK vorliege. 2.4. Die Behörde unterließ es den BF vor dem Abschiebeversuch hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere seiner Ehe und des Verdachtes der Scheinehe zu befragen, sondern ging im Hinblick auf die Zulässigkeit der Abschiebung vom nicht mehr aktuellen Aktenvermerk vom 12.09.2017 aus, in dem festgehalten wird, dass kein Abschiebungshindernis auf Grund von Artikel 8, EMRK vorliege.

2.5. Der BF wurde nach der gescheiterten Abschiebung und vor Schubhaftverhängung von der Behörde nicht einvernommen, sondern ihm lediglich Gelegenheit gegeben, sich binnen einem Tag zu seinen persönlichen Verhältnissen zu äußern. Der BF verwies neuerlich auf seine Ehegemeinschaft und den gemeinsamen Wohnsitz mit seiner Ehegattin.

2.6. Die Behörde verhängte am 20.12.2018 über den BF die Schubhaft gem. § 76 Abs. 2 Z 2 FPG zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und zur Sicherung der Abschiebung. Die Behörde ging davon aus, dass der BF weder sozial noch beruflich integriert sei und eine Aufenthaltsehe geschlossen habe. Auf Grund seines bisherigen Verhaltens sei der BF nicht vertrauenswürdig. Die Behörde sah Fluchtgefahr im Sinne von § 76 Abs. 3 Z. 1 und 3, Sicherungsbedarf und Verhältnismäßigkeit als vorliegend an. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sah die Behörde die Voraussetzungen für die Anordnung eines gelinderen Mittels nicht gegeben. 2.6. Die Behörde verhängte am 20.12.2018 über den BF die Schubhaft gem. Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und zur Sicherung der Abschiebung. Die Behörde ging davon aus, dass der BF weder sozial noch beruflich integriert sei und eine Aufenthaltsehe geschlossen habe. Auf Grund seines bisherigen Verhaltens sei der BF nicht vertrauenswürdig. Die Behörde sah Fluchtgefahr im Sinne von Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins und 3, Sicherungsbedarf und Verhältnismäßigkeit als vorliegend an. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sah die Behörde die Voraussetzungen für die Anordnung eines gelinderen Mittels nicht gegeben.

2.7. Am 20.12.2018 erließ die Behörde einen Berichtigungsbescheid gem. § 62 Abs. 4 AVG, durch den sie den Schubhaftgrund auf die Sicherung der Abschiebung einschränkte. 2.7. Am 20.12.2018 erließ die Behörde einen Berichtigungsbescheid gem. Paragraph 62, Absatz 4, AVG, durch den sie den Schubhaftgrund auf die Sicherung der Abschiebung einschränkte.

2.8. Der BF wurde am 27.12.2018 um 15.05 Uhr aus der Schubhaft mit der Begründung entlassen, dass im Zuge der amtswegigen Schubhaftprüfung festgestellt worden sei, dass erneut ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet werde, welches der BF auch auf freiem Fuß führen könne. In der nachfolgenden Stellungnahme vom 23.01.2019 ergänzte die Behörde ihre Entscheidung dahingehend, dass die Freilassung erfolge, damit das Verfahren bezüglich der Aufenthaltsehe erneut durch die LPD XXXX aufgenommen werden könne. 2.8. Der BF wurde am 27.12.2018 um 15.05 Uhr aus der Schubhaft mit der Begründung entlassen, dass im Zuge der amtswegigen Schubhaftprüfung festgestellt worden sei, dass erneut ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet werde, welches der BF auch auf freiem Fuß führen könne. In der nachfolgenden Stellungnahme vom 23.01.2019 ergänzte die Behörde ihre Entscheidung dahingehend, dass die Freilassung erfolge, damit das Verfahren bezüglich der Aufenthaltsehe erneut durch die LPD römisch 40 aufgenommen werden könne.

2.9. Festgestellt wird, dass der Kenntnisstand der Behörde hinsichtlich der Eheschließung und der Anmeldung des BF an der gemeinsamen Ehwohnung sowie hinsichtlich eines eingeleiteten Verfahrens wegen des Verdachtes einer Scheinehe unmittelbar vor der Festnahme des BF am 17.12.2018 bis zu seiner Freilassung durch die Behörde am 27.12.2018 unverändert der gleiche war, zumal es die Behörde unterlassen hat, den BF und allenfalls seine Ehegattin zum Sachverhalt einzuvernehmen.

III. Beweiswürdigung römisch drei. Beweiswürdigung

Verfahrensgang und die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten der Behörde, dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichts und der erhobenen Beschwerde.

IV. Rechtliche Beurteilung römisch vier. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit des BVwG

3.1.1. Gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Z 1), er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde (Z 2), oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Z 3). Gemäß § 9 Abs. 2 FPG entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes das Bundesverwaltungsgericht. 3.1.1. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Ziffer eins.), er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde (Ziffer 2.), oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Ziffer 3.). Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, FPG entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes das Bundesverwaltungsgericht.

3.1.2. Die Maßnahmenbeschwerde gegen die Festnahme des Beschwerdeführers am 17.12.2018, seine versuchte Abschiebung und die Anhaltung bis zur Verhängung der Schubhaft am 20.12.2018 wurde gesondert erhoben, der Sachverhalt ist rechtlich als Einheit zu betrachten. Die diesbezüglichen Ausführungen in der gegenständlichen Beschwerde sind daher als Beschwerdeergänzung im ersten, in der Außenstelle Innsbruck des BVwG anhängigen Verfahren, zu werten. Darüber wurde bislang nicht entschieden.

3.2. Zum unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht des BF

3.2.1. Anzuwendende Bestimmungen:

§ 52.(1) NAG: Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Ehegatte sind. Paragraph 52 Punkt (, eins.) NAG: Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (Paragraphen 51 und 53 a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Ehegatte sind.

§ 54.(1) NAG: Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht. Paragraph 54 Punkt (, eins.) NAG: Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (Paragraph 51,) sind und die in Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, gilt nicht.

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe [...] zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt. (7) Liegt eine Aufenthaltsehe [...] zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Absatz eins, zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

3.2.2. Der BF ist sohin solange keine Entscheidung über eine allfällige Aufenthaltsehe getroffen ist, begünstigter Drittstaatsangehöriger i.S. § 2 Abs. 4 Z.11 FPG mit einem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht. 3.2.2. Der BF ist sohin solange keine Entscheidung über eine allfällige Aufenthaltsehe getroffen ist, begünstigter Drittstaatsangehöriger i.S. Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG mit einem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht.

3.3. Zu Spruchpunkt A. I. (Sicherstellung von Dokumenten) 3.3. Zu Spruchpunkt A. römisch eins. (Sicherstellung von Dokumenten)

3.3.1. § 39(1) BFA-VG: Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Gegenstände und Dokumente, die für ein Verfahren vor dem Bundesamt oder für eine Abschiebung gemäß § 46 FPG als Beweismittel benötigt werden, vorläufig sicherzustellen. 3.3.1. Paragraph 39 (, eins,) BFA-VG: Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Gegenstände und Dokumente, die für ein Verfahren vor dem Bundesamt oder für eine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG als Beweismittel benötigt werden, vorläufig sicherzustellen.

(3) Über eine Sicherstellung gemäß Abs. 1 und 1a ist dem Betroffenen eine schriftliche Bestätigung auszufolgen, aus der, wenn Bargeld sichergestellt wird, die Höhe des sichergestellten Betrages hervorgehen muss. Die Beweismittel sind dem Bundesamt zu übergeben und von diesem, sobald sie nicht mehr für Verfahren oder für eine Abschiebung benötigt werden, dem Betroffenen zurückzustellen, es sei denn, sie wären nach einem anderen Bundesgesetz sicherzustellen. (3) Über eine Sicherstellung gemäß Absatz eins und eins a ist dem Betroffenen eine schriftliche Bestätigung auszufolgen, aus der, wenn Bargeld sichergestellt wird, die Höhe des sichergestellten Betrages hervorgehen muss. Die Beweismittel sind dem Bundesamt zu übergeben und von diesem, sobald sie nicht mehr für Verfahren oder für eine Abschiebung benötigt werden, dem Betroffenen zurückzustellen, es sei denn, sie wären nach einem anderen Bundesgesetz sicherzustellen.

3.3.2. Da die Behörde BF im vorliegenden Fall den BF als begünstigter Drittstaatsangehöriger (3.2.) bis zur Feststellung einer Aufenthaltsehe abschieben durfte und diesem bis dahin ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt war die Sicherstellung des Passes nicht erforderlich. Die Behörde hätte zudem mit der Kopie des Meldezettels und der Eheurkunde im Verfahren das Auslangen finden können, sodass auch diese Sicherstellungen rechtswidrig war. Dass bei den vorgelegten Urkunden der Verdacht der Fälschung hervorgekommen ist, wurde von der Behörde nicht behauptet.

3.4. Zu Spruchpunkt II. (Schubhaft, Anhaltung in Schubhaft) 3.4. Zu Spruchpunkt römisch zwei. (Schubhaft, Anhaltung in Schubhaft)

Im Hinblick auf die in Punkt 3.2. dargelegte Rechtslage war die Erlassung des Schubhaftbescheides vom 20.12.2019 sowie die Anhaltung des BF bis 27.12.2018 rechtswidrig. Abgesehen davon wäre die Schubhaft im vorliegenden Fall mangels Fluchtgefahr - der BF ist polizeilich gemeldet, hält sich seit Eheschließung auch an der gemeinsamen Ehwohnung auf und erschien freiwillig zum Ladungstermin der Behörde - und im Hinblick auf die nicht absehbare Dauer des Verfahrens zur Prüfung einer allfälligen Scheinehe mangels Verhältnismäßigkeit rechtswidrig. Die Behörde teilt diese Rechtsansicht offensichtlich ebenfalls, da sie den BF mit der entsprechenden Begründung aus der Schubhaft entließ.

3.5. Zu Spruchpunkt III. (Berichtigungsbescheid) 3.5. Zu Spruchpunkt römisch drei. (Berichtigungsbescheid)

Die Behörde erließ am 20.12.2018 einen Berichtigungsbescheid gemäß § 62 Abs. 4 AVG, durch den sie den Schubhaftgrund auf die Sicherung der Abschiebung einschränkte. Dabei handelt es sich jedoch um eine Änderung des Schubhafttitels und nicht um die Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers oder einer diesem gleichzuhaltenden offenbar auf ein Versehen beruhenden Unrichtigkeit. Der Berichtigungsbescheid war sohin rechtswidrig. Die Behörde erließ am 20.12.2018 einen Berichtigungsbescheid gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG, durch den sie den Schubhaftgrund auf die Sicherung der Abschiebung einschränkte. Dabei handelt es sich jedoch um eine Änderung des Schubhafttitels und nicht um die Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers oder einer diesem gleichzuhaltenden offenbar auf ein Versehen beruhenden Unrichtigkeit. Der Berichtigungsbescheid war sohin rechtswidrig.

3.6. Zu Spruchpunkt A. IV und V. - Kostenbegehren 3.6. Zu Spruchpunkt A. römisch vier und römisch fünf. - Kostenbegehren

3.6.1. Da der Beschwerdeführer in allen Punkten vollständig obsiegte, steht ihm nach den angeführten Bestimmungen allein der Ersatz der verzeichneten Schriftsatzaufwand zu

3.6.2. Mangels gesetzlicher Bestimmungen war der Antrag des BF auf Befreiung der Entrichtung von Eingabegebühr bzw. dessen Refundierung zurückzuweisen. Dass die Eingabegebühr das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu Gericht beschneidet, trifft im Hinblick auf die geringe Höhe nicht zu. Dieser Gebührensatz kann keineswegs als prohibitiv hoch angesehen werden. Der BF hat die Eingabegebühr entrichtet und diesbezüglich keine Verfahrenshilfe beantragt.

3.7. Zu Spruchpunkt B - Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Wie ausgeführt, sind keine Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervorgekommen, es waren auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in allen Spruchpunkten nicht zuzulassen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Wie ausgeführt, sind keine Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervorgekommen, es waren auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in allen Spruchpunkten nicht zuzulassen.

Schlagworte

Abschiebung Anhaltung Aufenthaltsehe Aufenthaltsrecht aufrechte Rückkehrentscheidung Ausreiseverpflichtung Befehls- und Zwangsgewalt begünstigte Drittstaatsangehörige Berichtigungsbescheid Ehe Eingabengebühr Fluchtgefahr gemeinsamer Haushalt Kostenersatz Kostenersatz - Antrag Mandatsbescheid Maßnahmenbeschwerde Privat- und Familienleben Rechtswidrigkeit Reisedokument Scheinehe Schriftsatzaufwand Schubhaft Schubhaftbeschwerde Schubhaftverfahren sichernde Maßnahme Sicherstellung Sicherstellungsauftrag Sicherungsbedarf Untertauchen Urkunde Verdacht Verhältnismäßigkeit Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W197.2211337.2.00

Im RIS seit

17.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at